



# Verfolgte Frauen müssen in Deutschland Schutz finden

## Forderungen an die Politik:

### 1. Novellierung bestehender gesetzlicher Regelungen:

- Internationale europäische Rechtsstandards müssen übernommen werden. Der Abschiebeschutz nach der Schutzvorschrift in Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention für Folteropfer nach der Genfer Flüchtlingskonvention muss im bundesdeutschen Recht angewandt werden. Im Ausländergesetz muss festgelegt werden, dass die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte auch für Deutschland verbindlich ist.
- § 51 des Ausländergesetzes muss klarstellen, dass auch eine Verfolgung „aus geschlechtsspezifischen Gründen“ ein asylrechtliches Abschiebungshindernis darstellt.
- § 51 des Ausländergesetzes muss so ergänzt werden, dass der Schutz von Flüchtlingen nicht von der Existenz einer staatlichen Ordnungsmacht abhängig gemacht werden kann.
- § 51 und § 53 des Ausländergesetzes sind so zu ergänzen, dass Ehegatten und Kinder in den Schutz einbezogen werden.
- § 55 des Ausländergesetzes muss durch eine Härtefallregelung ergänzt werden, die Frauen ausdrücklich einbezieht.

### 2. Erlass von Verwaltungsvorschriften und Weisungen des Innenministeriums zum Schutz von Frauen:

- Menschenrechtsverletzungen an Frauen (Vergewaltigung, Genitalverstümmelung) dürfen nicht länger als „privat“ verharmlost werden. Die politische Dimension, die vielen Vergewaltigungen und anderen sexuellen Übergriffen innewohnt, ist mit zu berücksichtigen. So genannte „nicht politische“ Verletzungen dürfen nicht länger als asylunheblich gelten.
- Bei geschlechtsspezifischer Verfolgung von Frauen darf das Kriterium einer Wiederholungsfahr (so genannte Zukunftsprognose) für die Anerkennung eines Asyls oder eines Abschiebungshindernisses nicht entscheidend sein. Abzustellen ist allein auf die vorhandene und nachwirkende Traumatisierung der betroffenen Frauen.
- Die entsprechenden Absichtserklärungen der Regierungskoalition müssen umgesetzt werden.
- Im Verfahren für die Glaubhaftmachung müssen weibliche Expertinnen eingesetzt werden. Asylsuchende Frauen müssen auf diese Möglichkeit hingewiesen werden.
- Es werden zum Schutz der Frauen alle Handlungsspielräume, die die Genfer Konvention bereits bietet, ausgeschöpft und in klare Handlungsanweisungen des Innenministeriums für den Vollzug gefasst.